

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 29. Juni 2004

29. Stück

148. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 27. Juni 2003 für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2003, 34. Stück, Nr.310;

148. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 27. Juni 2003 für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2003, 34. Stück, Nr. 310;

## ÄNDERUNG

### **Studienplan für das Diplomstudium der Humanmedizin**

#### **1 Aufbau des Studiums**

##### **1.1 Dauer und Gliederung des Studiums**

Das Diplomstudium Humanmedizin dauert 12 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 295 Semesterstunden. Davon entfallen 265 Semesterstunden auf Pflichtfächer. 108 Semesterstunden (40,8 %) werden in Form von Praktika, Seminaren oder Kleingruppenunterricht abgehalten. Zusätzlich sind 30 Semesterstunden freie Wahlfächer zu belegen (gemäß § 4 Z 25 und § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt fünf Semester und der 3. Studienabschnitt fünf Semester.

##### **1.2 Studienbeginn**

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Den Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, wird empfohlen im ersten Semester freie Wahlfächer zu absolvieren. Dazu werden freie Wahlfächer angeboten, die der Vorbereitung für das Studium dienen.

Der Studienplan Humanmedizin wird aufbauend semesterweise eingeführt.

##### **1.3 Die Studieneingangsphase**

In der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen von 9,5 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin betreffen, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien in der medizinischen Praxis und Wissenschaft besonders kennzeichnen. Die Studieneingangsphase weist auf die an Studierende und in weiterer Folge an ÄrztInnen gestellten Anforderungen hin.

##### **1.4 Wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung zu Lebenslangem Lernen**

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (pKGU) des 2. Studienabschnitts (Wahlelemente) sollen die Studierenden lernen, spezielle theoretische oder praktische Fragestellungen der klinischen Medizin oder medizinischen Grundlagenforschung selbständig zu erarbeiten. Als Grundlage für diesen Unterricht dienen den Studierenden Vorlesungen über die Methoden der Medizinischen Wissenschaft, Biostatistik, Bioethik, sowie Lehr- und Lernmethoden im 1. Studienabschnitt und dem 1. Teil des 2. Studienabschnitts. Die Studierenden haben zu dokumentieren, dass sie in der Lage sind, sich in einer von ihnen gewählten diagnostischen oder therapeutisch relevanten Fragestellung ständig durch Heranziehung adäquater Informationsquellen am aktuellen Stand des Wissens zu halten. Damit soll sowohl die Kompetenz als auch die gewünschte positive Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen erreicht werden.

Gemeinsam mit einem Seminar für DiplomandInnen (2 Semesterstunden) dient dieser pKGU auch als Vorbereitung zur Abfassung der Diplomarbeit.

### **1.5 Praxisorientierung – Klinische Ausbildung**

Die klinisch-praktische Ausbildung an der Universitätsklinik und an von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen umfasst insgesamt 47,2 Semesterstunden und damit 17,8% des gesamten Stundenumfangs (gemäß Anlage 1 (4)). Sie beginnt bereits im 1. Studienabschnitt und wird aufbauend in allen Abschnitten durchgeführt. Ein Teil der klinischen Praktika ist im so genannten Klinisch-Praktischen Jahr am Ende des 3. Studienabschnitts koordiniert. Im Klinisch-Praktischen Jahr arbeiten die Studierenden vorwiegend im stationären oder ambulanten Bereich an Kliniken. Damit soll sichergestellt werden, dass handlungskompetente MedizinerInnen ausgebildet werden. Der Nachweis dieser Handlungskompetenz erfolgt in einer zielorientierten klinisch-praktischen Abschlussprüfung.

### **1.6 Unterricht im Klinisch-Praktischen Jahr**

Der Unterricht im Klinisch-Praktischen Jahr stellt eine Kombination von klinischen Praktika, klinischen Vorlesungen und eines Teils der Pflichtfamulatur dar. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar am Patienten stattfindenden klinisch-praktischen Ausbildung geboten. Diese Ausbildung dient auch zur Vorbereitung zur klinisch-praktischen integrativen Prüfung am Ende des 3. Studienabschnitts.

### **1.7 Prüfungssystem**

Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie möglichst objektiv, reliabel und valide sind. Für jede Unterrichtsstunde werden von den jeweiligen FachvertreterInnen Lehrinhalte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- und Lernstoff genau definieren, aber keine Skripten darstellen, die die Lehrbücher ersetzen. Die verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfordern den gezielten Einsatz unterschiedlicher Prüfungsmethoden. Unterricht und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Die Zahl der Prüfungen mit Konsequenzen für den Studienfortschritt (= „summative integrierte Prüfungen“, SIP<sup>1</sup>) wird klein gehalten, jedoch werden Prüfungen zur Steuerung des Lernprozesses und zur Selbstevaluierung (= „formative integrierte Prüfungen“, FIP) regelmäßig durchgeführt.

Eine zielorientierte klinisch-praktische Abschlussprüfung soll dabei einen Mindeststandard der klinisch-praktischen Fähigkeiten der AbsolventInnen definieren. Die Defensio der Diplomarbeit soll die medizinisch-wissenschaftliche Kompetenz der AbsolventInnen sicherstellen.

Alle verantwortlichen FachvertreterInnen werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Aus diesen wird ein/e für die Durchführung verantwortliche/r Prüfer/in von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ bestimmt. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen FachvertreterInnen einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer SIP auch eine erfolgreiche Absolvierung in einzelnen Disziplinen beinhaltet.

### **1.8 Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung**

In Zusammenarbeit mit entsprechenden postsekundären Bildungseinrichtungen werden während des Studiums Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechter-spezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als PatientInnen und ÄrztInnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen. Diese Lehrveranstaltungen umfassen einen Rahmen von bis zu einer Semesterstunde aufgeteilt im Rahmen der integrierten Themenblöcke des 2. Studienabschnitts.

---

<sup>1</sup> Abkürzungen: FIP, formative integrative Prüfung; SIP, summative integrative Prüfung, pKGU, problemorientierter Kleingruppenunterricht

### **1.9 Semesterstunden (SSt)**

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15 Mal eine akademische Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten.

### **1.10 Blockveranstaltungen**

Ein Teil des Unterrichts findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den unten angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, in denen der Bezug zwischen dem in Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen und der klinisch-praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

### **1.11 Ergänzungsprüfungen**

Laut §4 (1) UBVO 1998 muss für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung die Zusatzprüfung in Latein positiv abgelegt werden.

## **2 Arten von Lehrveranstaltungen**

### **2.1 Pflichtfächer**

Damit werden jene für alle Studierenden der Humanmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

### **2.2 Wahlfächer**

Im 2. Studienabschnitt haben die Studierenden im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts (pKGU) aus verschiedenen Wahlfächern zu wählen. Diese sind unter Punkt 5.2 aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen dieser Wahlfächer stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

Im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres im 3. Studienabschnitt haben die Studierenden aus verschiedenen klinischen Wahlfächern (jeweils bestehend aus klinischen Praktika und Vorlesungen) zu wählen (siehe 6.2).

### **2.3 Freie Wahlfächer**

Die Studierenden des Diplomstudiums Humanmedizin sind verpflichtet im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 30 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. An der Medizinischen Universität Innsbruck werden ebenfalls freie Wahlfächer angeboten, die den Studierenden zur Vertiefung des Pflichtlehrrangebotes besonders empfohlen werden. Es werden auch Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vorbereitung für das Studium (Ergänzung zum 1. Studienabschnitt) dienen. Die freien Wahlfächer müssen vor Absolvierung der letzten mündlichen Gesamtprüfung absolviert worden sein.

## **3 Unterrichtsformen**

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Humanmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen sowie Formen des selbstständigen Wissenserwerbs vor, in denen sich die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse und die entsprechend dem Qualifikationsprofil geforderten berufsrelevanten praktischen Fertigkeiten aneignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichtsformen unterschieden:

### 3.1 Vorlesungen (VO)

Sie dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Förderung vernetzten und fächerübergreifenden Denkens, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und deren klinischer Relevanz.

### 3.2 Seminare (SE)

Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Wissenserwerb dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen bei der Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform soll vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und Schlüsselqualifikationen wie z.B. Teamfähigkeit fördern.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Seminare als Vorlesung anbieten.

### 3.3 Praktika (PR)

Sie dienen der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. In *klinischen Praktika* beteiligen sich die Studierenden an Krankheitsprävention, Diagnostik und Therapie auf Stationen und Ambulanzen der Universitätskliniken oder der von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäuser bzw. Lehrpraxen. Sie erlernen so medizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Praktika als Vorlesung anbieten.

### 3.4 Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)

Sie stellen eine Kombination aus Vorlesungen und Demonstrationen, Patientenvorstellungen bzw. praktischen Übungen dar.

## Übersicht über die 3 Studienabschnitte

Diplomstudium Humanmedizin			
Studienabschnitt (Semester)	Semesterstunden		
	VO	PR/SE	Gesamt
1. Studienabschnitt (1.+2. Semester)	29	7,5	36,5
2. Studienabschnitt (3.-7. Semester)	80,6	43,8	124,4
3. Studienabschnitt (8.-12. Semester)	47,5	50,7	98,2
Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit*:	-	-	-
„Diplomandenseminar“	-	2	-
„Anleitung zu wissenschaftlichem Ar- beiten“	-	4	6
Freie Wahlfächer	-	-	30
<b>Summe</b>	<b>157,1</b>	<b>108</b>	<b>295,1</b>

\* Die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit können im 2. und/oder im 3. Studienabschnitt absolviert werden. Die Semestereinteilung bezieht sich auf den von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ empfohlenen Stundenplan. Alle Semesterangaben im folgenden Text beziehen sich auf diese Semestereinteilung.

## 4 Der 1. Studienabschnitt

In den zwei Semestern des ersten Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von 36,5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO) und Praktika (PR) sind zu absolvieren:

### Übersicht über die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts<sup>2</sup>

Titel	Semester	Semesterstunden		
		VO	PR	Gesamt
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen*	1	5	-	5
	1 oder 2	-	1	1
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I	1	9	-	9
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	1	1	-	1
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft*	1 oder 2	1,5	0,5	2
Modul 1.05: Erste Hilfe*	1 oder 2	0,5	1,0	1,5
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II	2	10,5	4	14,5
	1 oder 2	-	1	1
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	2	1,5	-	1,5
<b>Summe</b>		<b>29</b>	<b>7,5</b>	<b>36,5</b>

Sämtliche Praktika stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

Folgende Pflichtfächer (in der Tabelle mit \* markiert) im Ausmaß von insgesamt 9,5 Semesterstunden sind Teil der **Studieneingangsphase**:

- Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen
- Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft
- Modul 1.05: Erste Hilfe

## 5 Der 2. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung. (siehe auch 5.3)

Im 2. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 118,4 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 6 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren, dabei werden die in der unten stehenden Übersicht als „Modul“ bezeichneten Lehrveranstaltungen als „integrierte Modullehrveranstaltungen“ verstanden:

<sup>2</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

## 5.1 Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts<sup>3</sup>

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Gesamt
<b>3. Semester</b>				
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	12	-	21
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1	0,5	-	1,5
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	-	-	1,5
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	0,8	-	1,5
<b>Summe</b>	<b>12,2</b>	<b>13,3</b>	<b>-</b>	<b>25,5</b>
<b>4. Semester</b>				
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	6	-	11,8
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	0,5	-	1
Modul 2.07: Endokrines System	5	-	-	5
Modul 2.08: Blut	3	-	-	3
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	-	-	1
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	-	-	1,5
Modul 2.11: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
<b>Summe</b>	<b>16,8</b>	<b>6,5</b>	<b>1</b>	<b>24,3</b>
<b>5. Semester</b>				
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1	-	8
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	-	-	6
Modul 2.14: Atmung	3	-	-	3
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	-	-	3
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	-	-	1
Modul 2.17: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	-	3	-	3
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	-	1	-	1
Modul 2.19: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>27</b>
<b>6. Semester</b>				
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	-	-	7
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	-	-	4
Modul 2.22: Zahnmedizin. Propädeutikum für Humanmediziner	1,1	-	-	1,1
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	-	-	4
Modul 2.24: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	-	3	-	3
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	-	1	-	1
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	-	1,5	-	1,5
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie	-	-	1	1
Modul 2.28: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
<b>Summe</b>	<b>16,1</b>	<b>5,5</b>	<b>3</b>	<b>24,6</b>

<sup>3</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

<b>7. Semester</b>				
Modul 2.29: Bewegungsapparat	4	-	-	4
Modul 2.30: Tumore	4	-	-	4
Modul 2.31: Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4	0,5	-	4,5
Modul 2.32: Werdendes Leben	3,5	-	-	3,5
Modul 2.33: Ärztliche Gesprächsführung 4	-	0,5	-	0,5
Modul 2.34: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3	-	2	-	2
Modul 2.35: Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	-	1,5	-	1,5
Modul 2.36: Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik	-	-	2	2
Modul 2.37: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
<b>Summe</b>	<b>15,5</b>	<b>4,5</b>	<b>3</b>	<b>23</b>
<b>Gesamtsumme 2. Studienabschnitt</b>	<b>80,6</b>	<b>34,8</b>	<b>9</b>	<b>124,4</b>

Die **Lehrveranstaltungen zur Diplomarbeit** „Diplomandenseminar“ (SE 2) und „Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten“ (PR 4) können im 2. und/oder im 3. Studienabschnitt absolviert werden.

## 5.2 Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

### Detailansicht der Wahlfächer<sup>4</sup>

<b>Titel</b>	<b>Semester</b>	<b>Semesterstunden</b>
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.07	4	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.08	4	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.12	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.13	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.14	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.15	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.20	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.21	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.23	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.29	7	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.30	7	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.32	7	1

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (pKGU) der Semester 4 - 7 haben die Studierenden aus dem aufgelisteten Angebot 6 verschiedene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden zu wählen.

Es wird empfohlen in den Semestern 4 und 7 je ein Wahlfach und in den Semestern 5 und 6 je 2 Wahlfächer zu absolvieren.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann durch entsprechende Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Wahlfächer auf die verschiedenen Module herbeiführen, um eine optimale Auslastung zu erreichen.

<sup>4</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern sind im Anhang aufgelistet.

Um in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, die Durchführbarkeit zu gewährleisten bzw. Studienzeitverzögerungen zu verhindern, können auf Vorschlag der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ von den 6 Semesterstunden Kleingruppenunterricht bis zu 3 in Vorlesungsstunden umgewandelt werden.

Die Wahlfächer stellen Seminare dar und sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

### 5.3 Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Im 2. und 3. Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl vorgesehen, d.s. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Praktika.

Die Festlegung der Teilnehmerzahl für solche Lehrveranstaltungen wird von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ vorgenommen, ein Minimum von 275 Plätzen für das Studium der Human- und Zahnmedizin pro Studienjahr darf aber nicht unterschritten werden.

#### 5.3.1 Vergabemodus

Die Vergabe der Plätze erfolgt an 2 Stichtagen, wobei der 1. Stichtag der 31. Juli, der 2. der 20. September ist.

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierende vergeben, die am ersten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem folgenden Bewertungssystem erreicht haben. Für den Fall, dass nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese an jene Studierende vergeben, die am zweiten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem gleichen Bewertungssystem erreicht haben.

#### 5.3.2 Bewertungssystem

Um eine objektive Vergabe der Plätze für die bis zur Absolvierung der SIP 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl zu erreichen, gilt folgendes Bewertungssystem:

Zusätzlich zur SIP 1 können Punkte für die Bewertung der ersten Diplomprüfung aus (A) Lehrveranstaltungsprüfungen und (B) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erzielt werden. Das Ausmaß der aus (A) und (B) erzielbaren Punkte orientiert sich an der Benotung und dem Stundenumfang (in SSt) der Lehrveranstaltung und ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Lehrveranstaltung	SSt	Punkte entsprechend der Benotung <sup>5</sup> :			
		1	2	3	4
Umgang mit dem kranken Menschen (VO)	5	25	15	10	5
Umgang mit dem kranken Menschen (PR)	1	10	6	4	2
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	0,5	5	3	2	1
Erste Hilfe (PR)	1	10	6	4	2
Bausteine des Lebens II (PR)					
PR, Biochemie I	2	10	6	4	2
PR, Biologie	1	5	3	2	1
PR, Histologie	1	5	3	2	1
PR, Physik	1	5	3	2	1

<sup>5</sup>: 1, sehr gut, 2, gut, 3, befriedigend, 4, genügend, 5, nicht genügend oder wenn gemäß § 45 Abs. 1 UniStG zweckmäßig „mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Beurteilung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Beurteilung. Für „mit Erfolg teilgenommen“ wird die halbmaximale Punktezahl zugeteilt.

Die erreichbaren Punkte in der 1. Diplomprüfung setzen sich somit zusammen aus:

	<b>Punkte</b>	<b>Gewichtung</b>
SIP 1 <sup>6</sup>	175	70%
Lehrveranstaltungsprüfungen (= VO Umgang mit dem kranken Menschen)	25	10%
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter <b>(maximal erreichbar)</b>	<b>50</b>	<b>20%</b>
	<b>250</b>	<b>100%</b>

Für eine eventuelle Wartezeit nach bestandener 1. Diplomprüfung wird ein Bonus von 20 Punkten pro angefangenem Studienjahr vergeben.

### **5.3.3 weiteres Vorgehen**

Ab der SIP 2 erfolgt die Reihung zur Platzvergabe für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ebenfalls nach der erreichten Punkteanzahl, die sich aus einer analogen Berechnung der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen SIP mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, basierend auf entsprechenden Beschlüssen der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs (siehe 10.2.2), ergibt.

### **5.3.4 Verhinderung von Studienzeitverzögerung**

In Beachtung, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst (§7(8) UniStG) wird folgendes festgelegt:

Studierenden, die trotz Erfüllung der Leistungskriterien, keinen Platz für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erhalten haben, können sämtliche andere Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienabschnitts und die freien Wahlfächer (30 SSt) absolvieren. Das sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 59,5 Semesterstunden.

## **6 Der 3. Studienabschnitt**

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist die abgelegte 2. Diplomprüfung und die positive Absolvierung von mindestens 4 Wochen Pflichtfamulatur (siehe „Pflichtfamulatur“ unter Punkt 8) in klinischen Fächern.

Im dritten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 87 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 11,2 Semesterstunden vorgesehen. Folgende Vorlesungen (VO), Praktika (PR), Seminare (SE) und Famulaturen sind zu absolvieren:

---

<sup>6</sup> Die Leistung aus der SIP 1 ist zu bewerten: Erreichte Prozente (oberhalb der Bestehensgrenze) multipliziert mit 1,75.

## 6.1 Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer des 3. Studienabschnitts<sup>7</sup>

Titel	Semester	Semesterstunden			
		VO	SE	PR	Gesamt
Modul 3.01: Innere Medizin	8	6	-	3	9
Modul 3.02: Chirurgische Fächer	8	5	-	3	8
Modul 3.03: Biostatistik und EBM	8	1	-	-	1
Modul 3.04: Klinische Pharmakologie <sup>8</sup>	8 oder 9	1	1	-	2
Modul 3.05: Klinische Mikrobiologie <sup>9</sup>	8 oder 9	1	1	-	2
Modul 3.06: Humangenetik <sup>9</sup>	8 oder 9	0,5	0,5	-	1
Modul 3.08: Neurologie	9	3	-	1,5	4,5
Modul 3.09: Psychiatrie	9	3	-	1,5	4,5
Modul 3.10: Kinderheilkunde	9	5,5	-	-	5,5
	9 oder 10	-	-	4	4
Modul 3.11: Gerichtsmedizin <sup>9</sup>	8 oder 9	2	-	1	3
Modul 3.12: Radiologie und Strahlenschutz	8 oder 9	-	-	1	1
Modul 3.13: Augenheilkunde	10	3	-	1	4
Modul 3.14: Dermatologie	10	3	-	1	4
Modul 3.15: Gynäkologie und Geburtshilfe	10	4	-	-	4
	9 oder 10	-	-	4	4
Modul 3.16: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	10	2	-	1	3
Modul 3.18: Innere Medizin im Klinisch-Praktischen Jahr (8 Wochen)	11 oder 12	2	-	7	9
Modul 3.19: Chirurgische Fächer im Klinisch-Praktischen Jahr (8 Wochen)	11 oder 12	2	-	7	9
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr (4 Wochen)	11 oder 12	1	-	3,5	4,5
Modul 3.21: Wahlfach 1 im Klinisch-Praktischen Jahr (4 Wochen)	11 oder 12	1	-	3,5	4,5
Modul 3.22: Wahlfach 2 im Klinisch-Praktischen Jahr (4 Wochen)	11 oder 12	1	-	3,5	4,5
Modul 3.23: Wahlfach 3 im Klinisch-Praktischen Jahr (2 Wochen)	11 oder 12	0,5	-	1,7	2,2
<b>Summe</b>		<b>47,5</b>	<b>2,5</b>	<b>48,2</b>	<b>98,2</b>

Die **Lehrveranstaltungen zur Diplomarbeit** „Diplomandenseminar“ (SE 2) und „Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten“ (PR 4) können im 2. und/oder im 3. Studienabschnitt absolviert werden. Nach positiver Absolvierung der SIP 3 und dem Beginn des Klinisch-Praktischen Jahres ist eine Woche Pflichtfamulatur im Fach Pathologische Anatomie zu absolvieren.

<sup>7</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

<sup>8</sup> Diese Lehrveranstaltungen werden in thematischen Blöcken fächerübergreifend mit den klinischen Lehrveranstaltungen außerhalb des Klinisch-Praktischen Jahres gelehrt.

## 6.2 Klinisch-Praktisches Jahr

Voraussetzung für den Eintritt in das Klinisch-Praktische Jahr ist die erfolgreiche Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung.

Das Klinisch-Praktische Jahr setzt sich stundenmäßig wie folgt zusammen:

Fächer	Semesterstunden		
	VO	PR	Gesamt
Modul 3.18: Innere Medizin (Pflichtfach)	2	7	9
Modul 3.19: Chirurgische Fächer (Pflichtfach)	2	7	9
Modul 3.20: Allgemeinmedizin (Pflichtfach)	1	3,5	4,5
Modul 3.21: Wahlfach 1	1	3,5	4,5
Modul 3.22: Wahlfach 2	1	3,5	4,5
Modul 3.23: Wahlfach 3	0,5	1,7	2,2
<b>Summe</b>	<b>7,5</b>	<b>26,2</b>	<b>33,7</b>

Parallel zu den Lehrveranstaltungen im Klinisch-Praktischen Jahr sind Pflichtfamulaturen jeweils im selben Fach im Ausmaß von insgesamt 12 Wochen zu absolvieren.

Die Lehrveranstaltungen im Klinisch-Praktischen Jahr und die im Klinisch-Praktischen Jahr vorgeschriebenen Pflichtfamulaturen desselben Fachs müssen jeweils an derselben klinischen Einrichtung abgeleistet werden. Als klinische Ausbildungsstätten stehen neben der Universitätsklinik Innsbruck die von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen zur Verfügung. Die Studierenden können nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Kapazitäten aus den unterschiedlichen Einrichtungen wählen.

### Pflichtfächer sind:

- Innere Medizin (8 Wochen)
- Chirurgische Fächer (8 Wochen)
- Allgemeinmedizin (4 Wochen)

### derzeit definierte Wahlfächer sind:

- Anästhesie
- Dermatologie
- HNO
- Neurologie
- Augenheilkunde
- Gynäkologie/Geburtshilfe
- Kinderheilkunde
- Psychiatrie

(Dauer Wahlfach 1+2: jeweils 4 Wochen; Dauer Wahlfach 3: 2 Wochen)

Als **Wahlfächer** im Klinisch-Praktischen Jahr können folgende klinische Fächer gewählt werden, wobei aus jeder der angeführten Gruppen nur ein Fach gewählt werden darf:

**Wahlfach 1:** • Gynäkologie/Geburtshilfe • HNO • Kinderheilkunde • Neurologie • Psychiatrie

**Wahlfach 2:** Angebot wie im Wahlfach 1

**Wahlfach 3:** beliebiges klinisches Fach (von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ zu genehmigen)

## 7 Diplomarbeit

Um die im Qualifikationsprofil definierten wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln ist das Erstellen einer Diplomarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen um die Schlüsselqualifikation "Wissenschaftliches Denken und Arbeiten" (v. a. Literaturrecherche, Datenanalyse, kritische Bewertung der Literatur, Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Datenpräsentation, kritische Diskussion und Vortragstechnik) und die Fähigkeit zum berufsbegleitenden Lernen zu entwickeln. Für Studierende, die das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft anstreben, werden auch experimentelle Arbeiten angeboten, sodass die Fähigkeit zu experimentellem Arbeiten bereits im Diplomstudium erlernt werden kann.

Voraussetzungen für die Einreichung der schriftlichen Diplomarbeit zur Approbation sind:

- die erfolgreiche Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung
- die erfolgreiche Absolvierung
  - der Lehrveranstaltung „Diplomandenseminar“ (SE 2):  
Diese Lehrveranstaltung ist über zwei Semester zu jeweils 1 Semesterstunde zu absolvieren. In diesem Seminar wird die Fragestellung, die Methodik und die Ergebnisse der jeweiligen Diplomarbeit von den Studierenden präsentiert und diskutiert.  
Zur Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung sind Studierende nach Teilnahme an der FIP 3 berechtigt. In dieser Lehrveranstaltung werden die Studierenden vom künftigen Betreuer bzw. von der künftigen Betreuerin der Diplomarbeit im Kleingruppenunterricht in jenen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens unterrichtet, welche für die Erstellung bzw. Abfassung der Diplomarbeit benötigt werden.
  - der Lehrveranstaltung „Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten“ (PR 4):  
In diesem Praktikum werden Kenntnisse, die der Erstellung der Diplomarbeit dienen, vermittelt.

Diese Lehrveranstaltungen bereiten die Studierenden auf die Abfassung der Diplomarbeit vor. Sie werden vom Diplomarbeitbetreuer bzw. von der Diplomarbeitbetreuerin durchgeführt.

Diese Lehrveranstaltungen können im 2. oder 3. Studienabschnitt absolviert werden.

In der Diplomarbeit muss keine wissenschaftliche Neuheit entwickelt werden, sondern die DiplomandInnen weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen und dies durch die BetreuerInnen bestätigen zu lassen. (Details dazu siehe § 61 UniStG) Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste der BetreuerInnen auf die Qualität der Betreuung wert zulegen.

## 8 Pflichtfamulatur

Mit der Absolvierung der im Universitätsstudiengesetz für das Studium der Humanmedizin vorgesehenen 24 Wochen Pflichtfamulatur kann frühestens nach erfolgreicher Ablegung der zweiten integrativen Gesamtprüfung (SIP 2) begonnen werden.

Zwölf Wochen der Pflichtfamulatur müssen im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres (s. Abschnitt 6.2) absolviert werden. Eine Woche Pflichtfamulatur muss im Fach Pathologische Anatomie absolviert werden (s. Abschnitt 6.1)

Für die restlichen elf Wochen der Pflichtfamulatur können die Studierenden die Disziplinen frei wählen, wobei empfohlen wird die Disziplinen Neurologie, Kinderheilkunde, Gynäkologie *entweder* als Wahlfach des Klinisch-Praktischen Jahres *oder* im Rahmen der Pflichtfamulatur zu absolvieren. Diese Famulaturen dürfen in einem Fach eine Dauer von 2 Wochen nicht unter- und eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten. Sie können auch in Einrichtungen außerhalb der Krankenhäuser absolviert und für das Studium angerechnet werden, wenn an diesen Einrichtungen die von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ anerkannten Richtlinien, die auch Lehrziele enthalten, für eine „strukturierte Famulatur“ eingehalten werden und die entsprechenden Lehrveranstaltungen von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ anerkannt werden.

Über jedes Fach der Pflichtfamulatur wird eine Evaluierung zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der „strukturierten Famulatur“ durchgeführt. Die Qualität der Famulatur wird durch die Studierenden evaluiert (Lehrveranstaltungsevaluation). Die Famulierenden selbst werden bezüglich des erarbeiteten Wissens, der erbrachten Leistung und des Verhaltens gegenüber PatientInnen und KollegInnen mittels eines entsprechenden Fragebogens durch die BetreuerInnen während der Famulatur evaluiert. Weiters ist von den Studierenden ein klinischer Ausbildungskatalog zu führen, in dem Zeitraum, Lokalität, Betreuende/r, Ablauf, Tätigkeiten und erreichte Lernziele (entsprechend den Lehrzielen) zu dokumentieren sind und dies durch die ausbildenden BetreuerInnen zu bestätigen ist.

## 9 Prüfungsordnung

### 9.1 Prüfungsarten

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungsprüfungen
- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- Gesamtprüfungen

#### 9.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den LeiterInnen der Lehrveranstaltung.

#### 9.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Schriftlich begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden.

### 9.1.3 Gesamtprüfungen

Der Studienplan sieht zwei unterschiedliche Formen von Gesamtprüfungen vor:

#### **Formative integrierte Prüfungen (FIP)**

Formative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Die formativen Prüfungen dienen dem Kennen Lernen des Prüfungsmodus in der jeweils nachfolgenden SIP und der Selbstüberprüfung des Wissenstands der Studierenden. Sie sollen somit als Lernunterstützung verstanden werden. Ein ausreichender zeitlicher Abstand zur jeweils nachfolgenden SIP ist daher vorzusehen.

Jeder Studierende ist verpflichtet, sich zum Ersttermin einer jeden FIP anzumelden und teilzunehmen. Abmeldung ist nur aus einem triftigen Grund möglich. Für Studierende, die aufgrund eines schriftlich begründeten schwerwiegenden Grundes nicht an einer FIP teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an den FIPs ist für die Studierenden verpflichtend, ein positives Ergebnis ist aber nicht Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Studienabschnitts.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

#### **Summative integrierte Prüfung (SIP)**

Summative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Im Gegensatz zur FIP ist eine positive Beurteilung der SIP für deren Bestehen erforderlich. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann festlegen, ob diese Prüfung an einem oder an mehreren Tagen innerhalb einer Woche abgelegt werden kann. Jedem Studierenden wird empfohlen, sich zu jedem Ersttermin anzumelden sowie am Ersttermin teilzunehmen. Auf die Punkte 1.7 und 5.3.1 wird hingewiesen.

### 9.2 Beurteilung des Studienerfolges

Wenn im Studienplan nicht anders festgelegt, gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfstellige Notenskala gemäß § 45(1) UniStG.

### 9.3 Fehlerbereinigung

Nach jeder schriftlichen Prüfung soll innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) die Prüfungskommission, bestehend aus den einzelnen in der jeweiligen Prüfung beteiligten FachvertreterInnen sowie dem/der Prüfungsadministrator/in zusammentreten und die in einer festgelegten Frist eingebrachten Anfragen und Kommentare der Studierenden behandeln sowie, nach abgehaltener Prüfung, als nicht reliabel identifizierte Fragen aus der Beurteilung streichen.

## 10 Prüfungen des Diplomstudiums der Humanmedizin nach Studienabschnitten

### 10.1 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- (1) durch die erfolgreiche Absolvierung von **Lehrveranstaltungsprüfungen**,
- (2) durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter,
- (3) durch die vorgeschriebene Teilnahme an der Gesamtprüfung FIP 1 und
- (4) durch die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 1.

### **10.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen**

#### *10.1.1.1 Vorlesung "Umgang mit kranken Menschen"*

Diese Vorlesung bereitet die Studierenden für das Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" (Lehre am Patienten) und das Praktikum "Erste Hilfe" vor. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum "Umgang mit kranken Menschen", das Praktikum "Erste Hilfe" sowie das Praktikum des Moduls „Bausteine des Lebens II“. Die Vorlesung wird durch eine schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung geprüft. Die Einteilung für die genannten Praktika erfolgt zuerst nach der Reihenfolge des Bestehens dieser Lehrveranstaltungsprüfung, sodann nach der Anzahl der erreichten Punkte. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

### **10.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

#### *10.1.2.1 Umgang mit kranken Menschen (PR)*

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (10.1.1.1.).

#### *10.1.2.2 Erste Hilfe (PR)*

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (10.1.1.1.).

#### *10.1.2.3 Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)*

#### *10.1.2.4 Praktikum des Moduls Bausteine des Lebens II*

Das Praktikum des Moduls *Bausteine des Lebens II* besteht aus

- (1) PR, Biochemie
- (2) PR, Biologie
- (3) PR, Histologie
- (4) PR, Physik

Die Einteilung für die Praktika „Propädeutikum Medizinische Wissenschaft“ und „Bausteine des Lebens II“ erfolgt zuerst nach der Reihenfolge des Bestehens der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“. Wenn die Zahl der Studierenden im ersten Semester des Diplomstudiums Humanmedizin über 500 beträgt und somit die Zahl der im zweiten Semester zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze bei weitem übersteigt, erfolgt die Einteilung nach der Anzahl der erreichten Punkte aus der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“. Weiters ist die Teilnahme an der FIP 1 Voraussetzung für die Einteilung in diese Praktika des zweiten Semesters.

### **10.1.3 Gesamtprüfungen**

#### *10.1.3.1 Erste formative integrierte Prüfung (FIP 1)*

Diese Gesamtprüfung findet in Semester 2 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 1. Studienabschnitt und dem Kennen Lernen des Prüfungsmodus der SIP 1. Der Prüfungsgegenstand der FIP 1 ist identisch mit dem der SIP 1 (s. 10.1.3.2.).

#### *10.1.3.2 Erste summative integrierte Prüfung (SIP 1)*

Die SIP 1 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1 sind

- (1) die Teilnahme an der FIP 1,
- (2) die positive Absolvierung der Vorlesung Umgang mit dem kranken Menschen (10.1.1.1) sowie
- (3) die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika Erste Hilfe (10.1.2.2.), Propädeutikum Medizinische Wissenschaften (10.1.2.3) und Bausteine des Lebens II (10.1.2.4)

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 1 ist eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt möglich. Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestanden) SIP aufgehoben.

## **10.2 Zweite Diplomprüfung**

Die 2. Diplomprüfung ist in zwei nacheinander zu absolvierenden Teilen abzulegen.

### **10.2.1 Erster Teil der 2. Diplomprüfung**

Die Prüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.2.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**
- (2) die Teilnahme an der **Gesamtprüfung FIP 2** sowie
- (3) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 2**.

#### *10.2.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter*

10.2.1.1.1 Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers (PR)

10.2.1.1.2 Untersuchungskurs am Gesunden (PR)

10.2.1.1.3 Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit (PR)

10.2.1.1.4 Ärztliche Gesprächsführung 1 (PR)

10.2.1.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)  
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen)

#### *10.2.1.2 Gesamtprüfungen*

10.2.1.2.1 Zweite formative integrierte Prüfung (**FIP 2**)

Diese Gesamtprüfung findet am Beginn von Semester 4 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 1. Teil des 2. Studienabschnitts und dem Kennen Lernen des Prüfungsmodus der SIP 2. Der Prüfungsgegenstand der FIP 2 ist identisch mit dem der SIP 2.

10.2.1.2.2 Zweite summative integrierte Prüfung (**SIP 2**)

Die SIP 2 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers
- (2) Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft
- (3) Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III
- (4) Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit
- (5) Modul 2.07: Endokrines System
- (6) Modul 2.08: Blut
- (7) Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie
- (8) Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV

Die Anmeldung zur SIP 2 setzt die Teilnahme an der FIP 2 und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (diese sind: 10.2.1.1) voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 2 ist eine Zulassung zu den integrierten Blocklehrveranstaltungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung (das sind: „Problemorientierter Kleingruppenunterricht“, „Seminar Arzneitherapie“, „Praktikum Mikroskopische Pathologie“ 1 und 2, „Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik“ sowie die Praktika im Rahmen der Module 2.12 – 2.34 – siehe 5.1 und 5.2) möglich.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

### **10.2.2 Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung**

Die Prüfungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.2.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**
- (2) die Teilnahme an den **Gesamtprüfungen FIP 3 und FIP 4** sowie
- (3) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 3**.

#### *10.2.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter*

Die Praktika bzw. Seminare (10.2.2.1.1-10.2.2.1.4) gelten als positiv absolviert, wenn sämtliche Teile des Praktikums/des Seminars in den Semestern 5, 6 bzw. 7 positiv absolviert sind.

10.2.2.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1-3 (PR)

10.2.2.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 2-4 (PR)

10.2.2.1.3 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)  
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen)

10.2.2.1.4 Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik (SE)

10.2.2.1.5 Praktikum mikroskopische Pathologie 1+2 (PR)

10.2.2.1.6 Infektion, Immunologie und Allergologie (PR)

10.2.2.1.7 Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt (PR)

10.2.2.1.8 Seminar Arzneitherapie (SE)

#### *10.2.2.2 Gesamtprüfungen*

10.2.2.2.1 Dritte formative integrierte Prüfung (**FIP 3**)

Diese Gesamtprüfung findet am Beginn von Semester 6 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 2. Teil des 2. Studienabschnitts und dem Kennen Lernen des Prüfungsmodus der SIP 3. Der Prüfungsgegenstand der FIP 3 ist identisch mit dem der SIP 3 (s. 10.2.2.2.4).

10.2.2.2.2 Vierte formative integrierte Prüfung (**FIP 4**)

Diese Gesamtprüfung findet am Beginn von Semester 7 statt und dient der nochmaligen Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 2. Teil des 2. Studienabschnitts. Der Prüfungsgegenstand der FIP 4 ist identisch mit dem der SIP 3 (s. 10.2.2.2.4).

10.2.2.2.3 Dritte summative integrierte Prüfung (**SIP 3**)

Die SIP 3 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.16: VO, Grundlagen der Pharmakologie
- (2) Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie
- (3) Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem

- (4) Modul 2.14: Atmung
- (5) Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege
- (6) Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten
- (7) Modul 2.21: Ernährung und Verdauung
- (8) Modul 2.22: Zahnmedizinisches Propädeutikum für Humanmediziner
- (9) Modul 2.23: Haut und Schleimhaut
- (10) Modul 2.29: Bewegungsapparat
- (11) Modul 2.30: Tumore
- (12) Modul 2.31: Mensch und Familie, Gesellschaft und Umwelt
- (13) Modul 2.32: Werdendes Leben

Die Anmeldung zur SIP 3 setzt die Teilnahme an der FIP 3 und FIP 4 und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 10.2.2.1) voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 3 und dieser Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Zulassung zum dritten Studienabschnitt möglich.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

### **10.3. 3 Diplomprüfung**

Die 3. Diplomprüfung ist in drei Teilen abzulegen.

#### **10.3.1 Erster Teil der 3. Diplomprüfung**

Die Prüfungen des 1. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.3.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**
- (2) Teilnahme an den **Gesamtprüfungen FIP 5 und FIP 6** sowie
- (3) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 4**.

##### *10.3.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter*

- 10.3.1.1.1 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin (PR)
- 10.3.1.1.2 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Chirurgischen Fächern (PR)
- 10.3.1.1.3 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kinderheilkunde (PR)
- 10.3.1.1.4 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie (PR)
- 10.3.1.1.5 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie und Psychosomatik (PR)
- 10.3.1.1.6 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (PR)
- 10.3.1.1.7 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Augenheilkunde (PR)
- 10.3.1.1.8 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie (PR)
- 10.3.1.1.9 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gynäkologie und Geburtshilfe (PR)
- 10.3.1.1.10 Gerichtsmedizin und Rechtskunde (PR)
- 10.3.1.1.11 Radiologie und Strahlenschutz (PR)
- 10.3.1.1.12 Klinische Pharmakologie (SE)
- 10.3.1.1.13 Klinische Mikrobiologie (SE)
- 10.3.1.1.14 Humangenetik (SE)

### 10.3.1.2 Gesamtprüfungen

#### 10.3.1.2.1 Fünfte formative integrierte Prüfung (**FIP 5**)

Diese Gesamtprüfung findet am Beginn von Semester 9 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 1. Teil des 3. Studienabschnitts und dem Kennen Lernen des Prüfungsmodus der SIP 4. Der Prüfungsgegenstand der FIP 5 ist identisch mit dem der SIP 4 (s. 10.3.1.2.4.).

#### 10.3.1.2.2 Sechste formative integrierte Prüfung (**FIP 6**)

Diese Gesamtprüfung findet am Beginn von Semester 10 statt und dient der weiteren Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 1. Teil des 3. Studienabschnitts. Der Prüfungsgegenstand der FIP 6 ist identisch mit dem der SIP 4 (s. 10.3.1.2.4.).

#### 10.3.1.2.3 Vierte summative integrierte Prüfung (**SIP 4**)

Die SIP 4 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über den Inhalt der Vorlesungen der Lehrveranstaltungen des 8., 9. und 10. Semesters (siehe Auflistung unter 6.1).

Die Anmeldung zur SIP 4 setzt die Teilnahme an der FIP 5 und FIP 6 und die Teilnahme an den unter 10.3.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 4 und dieser Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Zulassung zu den unter 10.3.2.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter möglich.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

### 10.3.2 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.3.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und durch die **mündlich-kommissionelle Gesamtprüfung** im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres.

#### 10.3.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres

Zur Gliederung und Auflistung siehe 6.2. Alle Lehrveranstaltungen verstehen sich als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Die theoretischen und klinisch-praktischen Kenntnisse der Studierenden werden während der Ausbildung am Krankenbett und insbesondere am Ende der Tätigkeitsperiode jedes der Fächer (Innere Medizin, Chirurgische Fächer, Allgemeinmedizin und 3 Wahlfächer) schriftlich und/oder mündlich-praktisch beurteilt.

Zur laufenden Evaluation der Studierenden wird ein von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ genehmigter Katalog von geforderten Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für die einzelnen Fächer verwendet. Die Erfüllung sämtlicher darin enthaltenden Anforderungen ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der praktischen Ausbildung in einem Fach. Die positive Absolvierung sämtlicher vorgeschriebenen bzw. vom Studierenden gewählten Fächer ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-kommissionellen Gesamtprüfung im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres.

### *10.3.2.2 Mündlich kommissionelle Gesamtprüfung im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres*

Gegenstand dieser Gesamtprüfung sind die im 3. Studienabschnitt erlernten klinischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Prüfung erfolgt an PatientInnen bzw. simulierten klinischen Standardsituationen. Die Kommission sollte aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Fächer Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin und einer Vertreterin/einem Vertreter eines der vom Studierenden gewählten Wahlfächer im Klinisch-Praktischen Jahr bestehen.

## **10.4 Dritter Teil der 3. Diplomprüfung**

Die Prüfungen des 3. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.4.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und durch die vorgeschriebene **mündliche Gesamtprüfung**. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser mündlichen Gesamtprüfung ist:

- (1) die erfolgreiche Absolvierung von freien Wahlfächern im Ausmaß von mindestens 30 Semesterwochenstunden,
- (2) die erfolgreiche Absolvierung des 1. und des 2. Teils der 3. Diplomprüfung sowie
- (3) eine positiv beurteilte schriftliche Diplomarbeit.

### *10.4.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter*

#### 10.4.1.1.1 Lehrveranstaltung "Diplomandenseminar" (SE 2)

Diese Lehrveranstaltung ist über zwei Semester zu jeweils 1 Semesterstunde zu absolvieren. An der Teilnahme zu diesen Lehrveranstaltungen sind Studierende nach der Teilnahme an der FIP 3 berechtigt.

#### 10.4.1.1.2 Lehrveranstaltung „Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten“ (PR 4)

### *10.4.1.2 Mündliche Gesamtprüfung*

Voraussetzung für die Zulassung ist die vollständige Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung. Sie umfasst eine kommissionelle Prüfung aus dem wissenschaftlichen Fachgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ ernennt die Prüfungskommission, die aus dem/r BetreuerIn der Diplomarbeit und mindestens zwei VertreterInnen, die mit dem wissenschaftlichen Fachgebiet der Diplomarbeit vertraut sind, bestehen sollte.

## 11 European Credit Transfer System

	Mo- dul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF <sup>9</sup>	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad Std	Credits	Semester- stunden
1. Semester	1.01	<b>Umgang mit kranken Menschen</b>	75	2	150	<b>6</b>	15	1,5	22,5	<b>1</b>	90	<b>7,0</b>	6
	1.02	<b>Bausteine des Lebens I</b>	135	2	270	<b>11</b>					135	<b>11</b>	9
	1.03	<b>Klin. und allgemeinmed. Fall- demonstrationen I</b>	15	1,5	22,5	<b>1</b>					15	<b>1</b>	1
	1.04	<b>Propädeutikum Medizinische Wissenschaft</b>	22,5	2	45	<b>2</b>	7,5	2	15	<b>1</b>	30	<b>3</b>	2
	1.05	<b>Erste Hilfe</b>	7,5	1,5	11,25	<b>0,5</b>	15	1,5	22,5	<b>1</b>	22,5	<b>1,5</b>	1,5
2. Semester	1.06	<b>Bausteine des Lebens II</b>	157,5	2	315	<b>16</b>					157,5	<b>16</b>	10,5
		PR, Biochemie I					30	2,5	75	<b>3</b>	30	<b>3</b>	2
		PR, Biologie					15	2,5	37,5	<b>2</b>	15	<b>2</b>	1
		PR, Histologie					15	2,5	37,5	<b>2</b>	15	<b>2</b>	1
		PR, Physik					15	2,5	37,5	<b>2</b>	15	<b>2</b>	1
	1.07	<b>Klin. und allgemeinmed. Fall- demonstrationen II</b>	22,5	1,5	33,75	<b>1,5</b>					22,5	<b>1,5</b>	1,5
<b>Summe 1. Abschnitt:</b>			<b>435</b>			<b>38</b>	<b>112,5</b>			<b>12</b>	<b>547,5</b>	<b>50</b>	<b>36,5</b>
3. Semester	2.01	<b>Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers</b>	135	2	270	<b>11</b>	180	2	360	<b>14,5</b>	315	<b>25,5</b>	21
	2.02	<b>Medizinische Wissenschaft</b>	15	2	30	<b>1</b>	7,5	2	15	<b>0,5</b>	22,5	<b>1,5</b>	1,5
	2.03	<b>Klin. und allgemeinmed. Fall- demonstrationen III</b>	22,5	1,5	33,75	<b>1,5</b>					22,5	<b>1,5</b>	1,5
	2.04	<b>Untersuchungskurs am Gesun- den</b>	10,5	1,5	15,75	<b>0,5</b>	12	1,5	18	<b>0,5</b>	22,5	<b>1</b>	1,5

<sup>9</sup> WLF = work load factor

4. Semester	2.05	<b>Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit u. Krankheit</b>	87	2	174	7	90	2	180	7	177	14	11,8
	2.06	<b>Ärztliche Gesprächsführung 1</b>	7,5	1,5	11,25	0,5	7,5	1,5	11,25	0,5	15	1	1
	2.07	<b>Endokrines System</b>	75	2	150	6					75	6	5
	2.08	<b>Blut</b>	45	2	90	3,5					45	3,5	3
	2.09	<b>Grundlagen der Pathologie</b>	15	2	30	1					15	1	1
	2.10	<b>Klin und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV</b>	22,5	1,5	33,75	1					22,5	1	1,5
	2.11	<b>Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)</b>					15	2	30	1	15	1	1
5. Semester	2.12	<b>Infektion, Immunologie und Allergologie</b>	105	2	210	8,5	15	2	30	1	120	9,5	8
	2.13	<b>Herz-Kreislaufsystem</b>	90	2	180	7					90	7	6
	2.14	<b>Atmung</b>	45	2	90	3,5					45	3,5	3
	2.15	<b>Niere und ableitende Harnwege</b>	45	2	90	3,5					45	3,5	3
	2.16	<b>Grundlagen der Pharmakologie</b>	15	2	30	1					15	1	1
	2.17	<b>Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1:</b>											
		PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14, Atmung)					7,5	1,5	11,25	0,5	7,5	0,5	0,5
		PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14, Atmung)					15	1,5	22,5	1	15	1	1
		PR, Ultraschalldiagnose des Herzens und Ergometrie (Modul 2.13)					15	1,5	22,5	1	15	1	1
		PR, EKG (Modul 2.13)					7,5	1,5	11,25	0,5	7,5	0,5	0,5
	2.18	<b>Ärztliche Gesprächsführung 2</b>					15	1,5	22,5	1	15	1	1

5. Se-	2.19	<b>Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):</b>										
		Wahlfach x				15	2	30	<b>1</b>	15	<b>1</b>	1
		Wahlfach y				15	2	30	<b>1</b>	15	<b>1</b>	1

6. Semester	2.20	<b>Nervensystem und menschliches Verhalten</b>	105	2	210	<b>8,5</b>					105	<b>8,5</b>	7
	2.21	<b>Ernährung und Verdauung</b>	60	2	120	<b>5</b>					60	<b>5</b>	4
	2.22	<b>Zahnmed. Prop. f. Humanmed.</b>	16,5	1,5	24,75	<b>1</b>					16,5	<b>1</b>	1,1
	2.23	<b>Haut und Schleimhaut</b>	60	2	120	<b>5</b>					60	<b>5</b>	4
	2.24	<b>Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2:</b>											
		PR, Neurologische Untersuchung (Modul 2.20)					7,5	1,5	11,25	<b>0,5</b>	7,5	<b>0,5</b>	0,5
		PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.21)					15	1,5	22,5	<b>1</b>	15	<b>1</b>	1
		PR, Notfallmedizin/ACLS					22,5	1,5	33,75	<b>1,5</b>	22,5	<b>1,5</b>	1,5
	2.25	<b>Ärztliche Gesprächsführung 3</b>					15	1,5	22,5	<b>1</b>	15	<b>1</b>	1
	2.26	<b>Praktikum Mikroskopische Pathologie 1</b>					22,5	1,5	33,75	<b>1</b>	22,5	<b>1</b>	1,5
	2.27	<b>Seminar Arzneitherapie</b>					15	2	30	<b>1</b>	15	<b>1</b>	1
	2.28	<b>Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):</b>											
		Wahlfach x					15	2	30	<b>1</b>	15	<b>1</b>	1
		Wahlfach y					15	2	30	<b>1</b>	15	<b>1</b>	1

7. Semester	2.29	<b>Bewegungsapparat</b>	60	2	120	5					60	5	4
	2.30	<b>Tumore</b>	60	2	120	5					60	5	4
	2.31	<b>Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt</b>	60	2	120	5	7,5	2	15	0,5	67,5	5,5	4,5
	2.32	<b>Werdendes Leben</b>	52,5	2	105	4					52,5	4	3,5
	2.33	<b>Ärztliche Gesprächsführung 4</b>					7,5	1,5	11,25	0,5	7,5	0,5	0,5
	2.34	<b>Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3:</b>											
		PR, Orthopädische und unfallchirurgische Untersuchungen des Bewegungsapparates (Modul 2.29)					15	1,5	22,5	1	15	1	1
		PR, Physikalische Krankenuntersuchung					15	1,5	22,5	1	15	1	1
	2.35	<b>Praktikum Mikroskopische Pathologie 2</b>					22,5	1,5	33,75	1	22,5	1	1,5
	2.36	<b>Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik</b>					30	1,5	31,5	1	30	1	2
	2.37	<b>Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)</b>					15	2	30	1	15	1	1
<b>Summe 2. Abschnitt:</b>			<b>1209</b>			<b>95</b>	<b>657</b>			<b>45</b>	<b>1866</b>	<b>140</b>	<b>124,4</b>

8. – 12. Semester	3.01	<b>Innere Medizin</b>	90	2	180	<b>7</b>	45	2	90	<b>3,5</b>	135	<b>10,5</b>	9
	3.02	<b>Chirurgische Fächer</b>	75	2	150	<b>6</b>	45	2	90	<b>3,5</b>	120	<b>9,5</b>	8
	3.03	<b>Biostatistik und EBM</b>	15	2	30	<b>1</b>					15	<b>1</b>	1
	3.04	<b>Klinische Pharmakologie</b>	15	2	30	<b>1</b>	15	2	30	<b>1</b>	30	<b>2</b>	2
	3.05	<b>Klinische Mikrobiologie</b>	15	2	30	<b>1</b>	15	2	30	<b>1</b>	30	<b>2</b>	2
	3.06	<b>Humangenetik</b>	7,5	2	15	<b>0,5</b>	7,5	2	15	<b>0,5</b>	15	<b>1</b>	1
	3.07	<b>Diplomandenseminar</b>					30	5	75	<b>3</b>	30	<b>3</b>	2
	3.08	<b>Neurologie</b>	45	2	90	<b>3,5</b>	22,5	2	45	<b>2</b>	67,5	<b>5,5</b>	4,5
	3.09	<b>Psychiatrie</b>	45	2	90	<b>3,5</b>	22,5	2	45	<b>2</b>	67,5	<b>5,5</b>	4,5
	3.10	<b>Kinderheilkunde</b>	82,5	2	165	<b>7</b>	60	2	120	<b>5</b>	142,5	<b>12</b>	9,5
	3.11	<b>Gerichtsmedizin</b>	30	2	60	<b>2,5</b>	15	2	30	<b>1</b>	45	<b>3,5</b>	3
	3.12	<b>Radiologie und Strahlenschutz</b>					15	2	30	<b>1</b>	15	<b>1</b>	1
	3.13	<b>Augenheilkunde</b>	45	2	90	<b>3,5</b>	15	2	30	<b>1</b>	60	<b>4,5</b>	4
	3.14	<b>Dermatologie</b>	45	2	90	<b>3,5</b>	15	2	30	<b>1</b>	60	<b>4,5</b>	4
	3.15	<b>Gynäkologie und Geburtshilfe</b>	60	2	120	<b>5</b>	60	2	120	<b>5</b>	120	<b>10</b>	8
	3.16	<b>Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde</b>	30	2	60	<b>2,5</b>	15	2	30	<b>1</b>	45	<b>3,5</b>	3
	3.17	<b>Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten</b>					60	3,5	210	<b>8,5</b>	60	<b>8,5</b>	4
	3.18	<b>Innere Medizin im Klinisch-Prakt. Jahr (8 Wochen)</b>	30	1,5	45	<b>2</b>	105	1,5	157,5	<b>6,5</b>	135	<b>8,5</b>	9
	3.19	<b>Chirurgische Fächer im Klinisch-Praktischen Jahr (8 Wochen)</b>	30	1,5	45	<b>2</b>	105	1,5	157,5	<b>6,5</b>	135	<b>8,5</b>	9



## 12 Übergangsbestimmungen

### 12.1 Verfügungssemester

Den Studierenden, die ihr Studium vor dem in Kraft Treten dieses Studienplans begonnen haben, werden die für die Absolvierung jedes der drei Studienabschnitte nach den vor dem in Kraft Treten dieses Studienplans gültigen Bestimmungen vorgesehenen Fristen gemäß § 80 Abs. 2 UniStG, wie in unten stehender Tabelle dargestellt, erstreckt.

	Mindestdauer (plus 1 Semester)	Verfügungssemester nach Studienkommissions- beschluss vom 17.12.2001	Gesamt
1. Studienabschnitt	4 (5)	1	6
2. Studienabschnitt	3 (4)	2	6
3. Studienabschnitt	5 (6)	0	6
Gesamtes Studium	12 (15)	3	18

### 12.2 In Kraft Treten

Das Diplomstudium der Humanmedizin nach diesem Studienplan wird aufbauend ab 1.10.2002 eingerichtet. Der 1. Studienabschnitt wurde mit 1. Oktober 2002, der 2. Studienabschnitt wird mit 1. Oktober 2003, der 3. Studienabschnitt wird mit Beginn des Sommersemesters 2006 aufbauend eingerichtet.

Studierende, die an der Universität Innsbruck zum Studium der Studienrichtung Humanmedizin (gemäß Anlage 1, Z. 4.3 UniStG) zugelassen sind und den 1. Studienabschnitt bzw. den 2. Studienabschnitt der Studienrichtung Medizin nach den in Österreich vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Studienvorschriften absolviert haben, sind berechtigt ihr Studium auch nach den vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Studienvorschriften zu beenden. § 80 (2) UniStG in Verbindung mit Punkt 12.1 des Studienplans für das Diplomstudium Humanmedizin gilt dabei sinngemäß.

## 13 Anerkennung von Prüfungen:

Hierzu wird auf die geltenden Bestimmungen aus der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck, „Studienrechtliche Bestimmungen“, beschlossen vom Senat der Medizinischen Universität Innsbruck am 5.5.2004, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 3.6.2004, 27.Stück, No. 140, verwiesen. Zitat:

Die im Rahmen des Studiums der Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Studienplans für das Studium der Zahnmedizin an der Universität Innsbruck (verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Juni 2004) positiv beurteilten Prüfungen des ersten Studienabschnitts werden für das Diplomstudium Humanmedizin an der Universität Innsbruck (= diese Verlautbarung) entsprechend der unten stehenden Tabelle als Prüfungen des ersten Studienabschnitts anerkannt.

<b>Zahnmedizin</b>	<b>Humanmedizin</b>
Umgang mit kranken Menschen (Lehrveranstaltungsprüfung)	Umgang mit kranken Menschen (Lehrveranstaltungsprüfung)
Umgang mit kranken Menschen (PR)	Umgang mit kranken Menschen (PR)
Erste Hilfe (PR)	Erste Hilfe (PR)
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)
Bausteine des Lebens – PR, Biologie	Bausteine des Lebens II, PR, Biologie
Bausteine des Lebens – PR, Physik	Bausteine des Lebens II, PR, Physik
Bausteine des Lebens – PR, Biochemie	Bausteine des Lebens II, PR, Biochemie I
Bausteine des Lebens – PR, Histologie	Bausteine des Lebens II, PR, Histologie
Erste formative integrierte Gesamtprüfung (FIP1)	Erste formative integrierte Gesamtprüfung (FIP1)
Erste summative integrierte Gesamtprüfung (SIP1)	Erste summative integrierte Gesamtprüfung (SIP1)

## **14 Akademischer Grad**

Nach Absolvierung des Studiums der Humanmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ verliehen.

## **15 In Kraft Treten**

Die Bestimmungen dieses Studienplans treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt. Bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächst folgenden Jahres.

Beschluss des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck

auf Antrag der Curricularkommission:

Univ.-Prof. Dr. Raimund Margreiter (Vorsitzender des Senats)

---

## Anhang 1:

### Übersicht über die Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 3. Studienabschnitts

#### A 1.1 Liste der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**:

Titel	Semester	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen		6	
VO, Umgang mit kranken Menschen	1	5	
PR, Umgang mit kranken Menschen	1 oder 2	1	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.1)
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I		9	
VO, Bausteine des Lebens I	1	9	
Modul 1.03: Klin. und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I		1	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen I	1	1	
Modul 1.04: Propädeutikum Medizin. Wissenschaft.		2	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.4)
VO, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	1,5	
PR, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	0,5	
Modul 1.05: Erste Hilfe		1,5	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.2)
VO, Erste Hilfe	1	0,5	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.2)
PR, Erste Hilfe	1	1,0	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.2)
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II		15,5	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.4)
VO, Bausteine des Lebens II	2	10,5	
PR, Biochemie I	2	2	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.4)
PR, Biologie	1 oder 2	1	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.4)
PR, Histologie	2	1	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.4)
PR, Physik	1 oder 2	1	positive Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2.4)
Modul 1.07: Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II		1,5	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II	2	1,5	
<b>Summe</b>		<b>36,5</b>	

## A 1.2 Liste der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

### A 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
<b>3. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>25,5</b>	
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	21	1. Diplomprüfung
VO, Aufbau und Funktion des menschl. Körpers	9	
PR, Aufbau und Funktion des menschl. Körpers	12	
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Medizinische Wissenschaft	1	
PR, Medizinische Wissenschaft	0,5	
Modul 2.03: Klin. und allgem.med. Falldemonstrationen III	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	
PR, Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	
<b>4. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>23,3</b>	
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	11,8	1. Diplomprüfung
VO, Reg. der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	
PR, Reg. der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	6	
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	1	1. Diplomprüfung
VO, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
PR, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
Modul 2.07: Endokrines System	5	1. Diplomprüfung
VO, Endokrines System	5	
Modul 2.08: Blut	3	1. Diplomprüfung
VO, Blut	3	
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie	1	
Modul 2.10: Klin. und allgem.med. Falldemonstrationen IV	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	
<b>5. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>25</b>	
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	8	
VO, Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1. Diplomprüfung
PR, Infektion und Abwehr	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	1. Diplomprüfung
VO, Herz-Kreislaufsystem	6	
Modul 2.14: Atmung	3	1. Diplomprüfung
VO, Atmung	3	
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	1. Diplomprüfung
VO, Niere und ableitende Harnwege	3	
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pharmakologie	1	

Modul 2.17: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 1	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14, Atmung)	0,5	
PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14, Atmung)	1	
PR, Ultraschalldiagnose des Herzens und Ergometrie (Modul 2.13)	1	
PR, EKG (Modul 2.13, Herz-Kreislaufsystem)	0,5	
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 1
PR, Ärztliche Gesprächsführung 2	1	
<b>6. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>22,6</b>	
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	1. Diplomprüfung
VO, Nervensystem und menschl. Verhalten	7	
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	1. Diplomprüfung
VO, Ernährung und Verdauung	4	
Modul 2.22: Zahnmed. Propädeutik für Humanmediziner	1,1	1. Diplomprüfung
VO, Zahnmedizinische Propädeutik für Humanmediziner	1,1	
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	1. Diplomprüfung
VO, Haut und Schleimhaut	4	
Modul 2.24: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 2	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Neurologische Untersuchung (Modul 2.20, Nervens. u. m. Verhalten)	0,5	
PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.21, Ernährung u. Verd.)	1	
PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 1 und 2
PR, Ärztliche Gesprächsführung 3	1	
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
SE, Seminar Arzneitherapie	1	
<b>7. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>22</b>	
Modul 2.29: Bewegungsapparat	4	
VO, Bewegungsapparat	4	
Modul 2.30: Tumore	4	
VO, Tumore	4	
Modul 2.31: Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4,5	
VO, Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4	
PR, Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	0,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.32: Werdendes Leben	3,5	
VO, Werdendes Leben	3,5	
Modul 2.33: Ärztliche Gesprächsführung 4	0,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 1, 2 und 3
PR, Ärztliche Gesprächsführung 4	0,5	
Modul 2.34: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 3	2	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Orthopädische und unfallchirurgische Untersuchungen des Bewegungsapparates (Modul 2.27, Bewegungsapparat)	1	
PR, Physikalische Krankenuntersuchung	1	
Modul 2.35: Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	1,5	
Modul 2.36: Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik	2	1. Teil der 2. Diplomprüfung
SE, Klinische Chemie und Labordiagnostik	2	

A 1.2.2 Lehrveranstaltungen zu den **Wahlfächern im 2. Studienabschnitt**

Wahlfächer zum Problemorientierten Kleingruppenunterricht (begleitend zu den Blöcken)  
Die Lehrveranstaltung lautet jeweils gleich wie das Wahlfach.

<b>Titel des Wahlfachs = Titel der Lehrveranstaltung</b>	<b>Semester</b>	<b>Semesterstunden</b>
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.07 „Endokrines System“	4	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.08 „Blut“	4	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.12 „Infektion, Immunologie und Allergologie“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.13 „Herz-Kreislaufsystem“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.14 „Atmung“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.15 „Niere und ableitende Harnwege“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.20 „Nervensystem und menschliches Verhalten“	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.21 „Ernährung und Verdauung“	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.23 „Haut u. Schleimhaut“	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.29 „Bewegungsapparat“	7	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.30 „Tumore“	7	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.32 „Werdendes Leben“	7	1

## A 1.3 Liste der Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts

### A 1.3.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
<b>8. + 9. + 10. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen</b>	<b>64,5</b>	
<b>Modul 3.01: Innere Medizin</b>	9	2. Diplomprüfung
VO, Innere Medizin	6	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin	3	
<b>Modul 3.02: Chirurgische Fächer</b>	8	2. Diplomprüfung
VO, Chirurgische Fächer	5	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Chir. Fächern	3	
<b>Modul 3.03: Biostatistik und EBM</b>	1	2. Diplomprüfung
VO, Biostatistik und EBM	1	
<b>Modul 3.04: Klinische Pharmakologie</b>	2	2. Diplomprüfung
VO, Klinische Pharmakologie	1	
SE, Klinische Pharmakologie	1	
<b>Modul 3.05: Klinische Mikrobiologie</b>	2	2. Diplomprüfung
VO, Klinische Mikrobiologie	1	
SE, Klinische Mikrobiologie	1	
<b>Modul 3.06: Humangenetik</b>	1	2. Diplomprüfung
VO, Humangenetik	0,5	
SE, Humangenetik	0,5	
<b>Modul 3.08: Neurologie</b>	4,5	2. Diplomprüfung
VO, Neurologie	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie	1,5	
<b>Modul 3.09: Psychiatrie</b>	4,5	2. Diplomprüfung
VO, Psychiatrie	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie	1,5	
<b>Modul 3.10: Kinderheilkunde</b>	9,5	2. Diplomprüfung
VO, Kinderheilkunde	5,5	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kinderheilkunde	4	
<b>Modul 3.11: Gerichtsmedizin</b>	3	2. Diplomprüfung
VO, Gerichtsmedizin	2	
PR, Gerichtsmedizin	1	
<b>Modul 3.12: Radiologie und Strahlenschutz</b>	1	2. Diplomprüfung
PR, Radiologie und Strahlenschutz	1	
<b>Modul 3.13: Augenheilkunde</b>	4	2. Diplomprüfung
VO, Augenheilkunde	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Augenheilkunde	1	
<b>Modul 3.14: Dermatologie</b>	4	2. Diplomprüfung
VO, Dermatologie	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie	1	
<b>Modul 3.15: Gynäkologie und Geburtshilfe</b>	8	2. Diplomprüfung
VO, Gynäkologie und Geburtshilfe	4	
PR, Klin. Fähigkeiten u. Fertiggk, in Gynäkologie u. Geburtshilfe	4	
<b>Modul 3.17: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde</b>	3	2. Diplomprüfung
VO, Hals-, Nasen-, -Ohrenheilkunde	2	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der HNO	1	

<b>11. + 12. Semester – Klinisch-Praktisches Jahr Pflichtlehrveranstaltungen</b>		
Modul 3.01: Innere Medizin im Klinisch-Praktischen Jahr (8 Wochen)	9	1. Teil der 3. Diplomprüfung
VO, Innere Medizin im Klinisch-Praktischen Jahr	2	
PR, Innere Medizin im Klinisch-Praktischen Jahr	7	
Modul 3.02: Chirurg. Fächer im Klinisch-Praktischen Jahr (8 Wochen)	9	1. Teil der 3. Diplomprüfung
VO, Chirurgische Fächer im Klinisch-Praktischen Jahr	2	
PR, Chirurgische Fächer im Klinisch-Praktischen Jahr	7	
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr (4 Wochen)	4,5	1. Teil der 3. Diplomprüfung
VO, Allgemeinmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr	1	
PR, Allgemeinmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr	3,5	

### A 1.3.2 Lehrveranstaltungen zu den **Wahlfächern im 3. Studienabschnitt**

<b>Wahlfächer</b>	<b>Semester</b>	<b>Semesterst. als Wahl- fach 1 od. 2</b>	<b>Semesterst. als Wahl- fach 3</b>
<b>Anästhesie</b>	<b>11 od. 12</b>	-	<b>2,2</b>
VO, Anästhesie im Klinisch-Praktischen Jahr		-	0,5
PR, Anästhesie im Klinisch-Praktischen Jahr		-	1,7
<b>Augenheilkunde</b>	<b>11 od. 12</b>	-	<b>2,2</b>
VO, Augenheilkunde im Klinisch-Praktischen Jahr		-	0,5
PR, Augenheilkunde im Klinisch-Praktischen Jahr		-	1,7
<b>Dermatologie</b>	<b>11 od. 12</b>	-	<b>2,2</b>
VO, Dermatologie im Klinisch-Praktischen Jahr		-	0,5
PR, Dermatologie im Klinisch-Praktischen Jahr		-	1,7
<b>Gynäkologie und Geburtshilfe</b>	<b>11 od. 12</b>	<b>4,5</b>	<b>2,2</b>
VO, Gynäkologie und Geburtshilfe im Klinisch-Praktischen Jahr		1	0,5
PR, Gynäkologie und Geburtshilfe im Klinisch-Praktischen Jahr		3,5	1,7
<b>HNO</b>	<b>11 od. 12</b>	<b>4,5</b>	<b>2,2</b>
VO, HNO im Klinisch-Praktischen Jahr		1	0,5
VO, HNO im Klinisch-Praktischen Jahr		3,5	1,7
<b>Kinderheilkunde</b>	<b>11 od. 12</b>	<b>4,5</b>	<b>2,2</b>
VO, Kinderheilkunde im Klinisch-Praktischen Jahr		1	0,5
PR, Kinderheilkunde im Klinisch-Praktischen Jahr		3,5	1,7
<b>Neurologie</b>	<b>11 od. 12</b>	<b>4,5</b>	<b>2,2</b>
VO, Neurologie im Klinisch-Praktischen Jahr		1	0,5
PR, Neurologie im Klinisch-Praktischen Jahr		3,5	1,7
<b>Psychiatrie</b>	<b>11 od. 12</b>	<b>4,5</b>	<b>2,2</b>
VO, Psychiatrie im Klinisch-Praktischen Jahr		1	0,5
PR, Psychiatrie im Klinisch-Praktischen Jahr		3,5	1,7

## **A 1.4 Weitere Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit:

Zeitpunkt:	2. oder 3. Studienabschnitt
Eingangsvoraussetzung:	Teilnahme an der FIP 3

- SE, Diplomandenseminar, 2 SSt.
- PR, Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten, 4 SSt.

## Anhang 2:

# **QUALIFIKATIONSPROFIL für das Diplomstudium Humanmedizin**

an der Medizinischen Universität Innsbruck

### *Präambel*

Unsere Universität setzt sich zum Ziel, die AbsolventInnen des wissenschaftlichen Studiums der Humanmedizin zu handlungskompetenten DoktorInnen der gesamten Medizin (Dr.med.univ.) mit wissenschaftlicher Grundeinstellung heranzubilden. Um eine postpromotionelle Weiterbildung antreten zu können, müssen die AbsolventInnen über jene intellektuellen, praktischen und einstellungsbezogenen Befähigungen verfügen, die im Qualifikationsprofil beschrieben werden.

Zur Erreichung dieses Ziels müssen Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen im Rahmen eines geeigneten Studienplanes mit adäquaten Methoden ganzheitlich und integrativ gelehrt, gelernt und geprüft bzw. evaluiert werden.

Weitere Grundsätze, die bei der Gestaltung des Studiums der Humanmedizin zu berücksichtigen sind, und Aufgabenstellungen für die medizinischen Studienrichtungen finden sich im Universitätsstudienengesetz (UniStG 97), § 3 und Anlage 1, Abschnitt 4.1. .

Das hier vorliegende Qualifikationsprofil baut auf den genannten Bestimmungen des UniStG auf und umfasst die Bereiche Wissen und Verständnis (1), Klinische Fertigkeiten und Fähigkeiten (2), Kommunikative Kompetenzen (3), Ärztliche Haltung (4) und berufsrelevante Kompetenzen (5).

## **1. Wissen und Verständnis**

### **1.1 Grundlegendes Wissen und Verständnis**

- 1.1.1 der Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in allen seinen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus
- 1.1.2 der menschlichen Psyche und ihrer Entwicklungsphasen in Gesundheit und Krankheit
- 1.1.3 der Person als sozialem Wesen im Spannungsfeld von Gemeinschaft, Gesellschaft und Umwelt
- 1.1.4 der Ziele, Strukturen und Prozesse von Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnostik, kurativer wie palliativer Therapie, Pflege und Rehabilitation von akut und chronisch verlaufenden Erkrankungen
- 1.1.5 der ethischen Prinzipien der Medizin
- 1.1.6 der Methoden der medizinischen Forschung (d. i. der Grundlagen-, wie der klinischen Forschung)
- 1.1.7 Kenntnisse von Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen anderer Gesundheits- und Sozialberufe.
- 1.1.8 Kenntnisse der Medizinischen Informatik und Statistik, der Medizintechnik, des Medizinrechts, der Gesundheitsökonomie, der Qualitätssicherung und des Prozessmanagements im Gesundheitswesen sowie des österreichischen Gesundheitssystems.

### **1.2 Detailliertes Wissen und Verständnis**

häufiger, schwerwiegender oder dringlich zu behandelnder Gesundheitsstörungen und Krankheitsbilder aller Gebiete der Medizin sowie deren Behandlungskonzepte

### **1.3 Detailliertes Wissen, Verständnis und wissenschaftliche Behandlung**

von speziellen Gebieten der Medizin, die vom Studierenden selbst ausgewählt werden müssen (Wahl-elemente des Curriculums, Diplomarbeit)

## **2. Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten**

- 2.1 **Fähigkeit, Anamnese und Status in den vorgesehenen Disziplinen effizient, problemorientiert, korrekt sowie in einer den PatientInnen gegenüber rücksichtsvollen Art zu erheben**
- 2.2 **Beherrschung klinischer Fertigkeiten, zu denen ÄrztInnen am Beginn ihrer Weiterbildung berechtigt sind (z.B. Wundversorgung, Blutabnahme, klares Formulieren von Anforderungen für weiterführende Untersuchungen etc.), aber auch Kenntnis allgemeiner Verpflichtungen, wie Dokumentationspflicht, am Beispiel der Dokumentation von Aufklärung über Diagnose und Therapie (wie Operationen etc.)**
- 2.3 **Fähigkeit, Notfälle zu erkennen, richtig zu bewerten und Erste Hilfe-Maßnahmen zu setzen**
- 2.4 **Fähigkeit, wichtige Differentialdiagnosen zu bedenken, zu begründen und einen zielführenden Untersuchungsplan zu entwerfen.**
- 2.5 **Fähigkeit, häufige Erkrankungen mit adäquaten Methoden zu diagnostizieren und ein begründetes Konzept ambulanter oder stationärer Behandlung vorzuschlagen. Diagnose und Therapieplan müssen auch gesundheitsökonomische Aspekte berücksichtigen.**
- 2.6 **Fähigkeit, PatientInnen in Hinblick auf Gesundheitsförderung sowie Krankheitsprävention zu beraten**
- 2.7 **Kenntnisse in Gewährleistung adäquater ärztlicher Versorgung für chronisch Kranke und Sterbende (z.b. Kenntnisse in der korrekten Durchführung und Überwachung von Therapien.)**

### **3. Kommunikative Kompetenzen**

- 3.1 Fähigkeit, mit PatientInnen die Diagnose und das diagnostische bzw. therapeutische Vorgehen genau, verständlich und einfühlsam zu besprechen, sie damit in der Entscheidung zu unterstützen und zur aktiven Krankheitsbewältigung zu motivieren**
- 3.2 Fähigkeit, PatientInnen sowie deren Angehörigen schwerwiegende Nachrichten rücksichtsvoll mitzuteilen und mit den dadurch ausgelösten Gefühlen adäquat umzugehen**
- 3.3 Fähigkeit, auf die besondere Situation des chronisch Kranken und Sterbenden einzugehen**
- 3.4 Fähigkeit, mit KollegInnen, Pflegepersonal und Angehörigen medizinnaher Berufe klar, höflich und wirksam zu kommunizieren – insbesondere mit dem Ziel, Verständnis, Zusammenarbeit und gegenseitiges Lernen zu ermöglichen**
- 3.5 Fähigkeit, sich im klinischen und im wissenschaftlichen Kontext mündlich wie schriftlich präzise und verständlich mitzuteilen**
- 3.6 Fähigkeit zuzuhören**
- 3.7 Fähigkeit zur fachlichen Kommunikation in Englisch**
- 3.8 Fähigkeit, neue Informationstechnologien zu nutzen.**

### **4. Ärztliche Haltung**

- 4.1 Bereitschaft, die ethischen Prinzipien der Medizin in Praxis und Forschung anzuwenden**
- 4.2 Respekt und Offenheit gegenüber PatientInnen und KollegInnen, Pflegepersonal und den Angehörigen medizinnaher Berufe**
- 4.3 Realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bereitschaft, daraus angemessene Konsequenzen zu ziehen**
- 4.4 Verantwortungsbereitschaft, Genauigkeit und Bereitschaft, den Dingen auf den Grund zu gehen**
- 4.5 Bereitschaft, zur Weiterentwicklung der Medizin in Wissenschaft und Praxis beizutragen**
- 4.6 Bereitschaft, neue medizinische Möglichkeiten und gesellschaftliche Wertvorstellungen kritisch zu beurteilen und nie gegen das Wohl von PatientInnen und der Gesellschaft einzusetzen**
- 4.7 die persönliche Verpflichtung zur persönlichen Qualitätskontrolle und permanenten fachlichen Weiterbildung anzuerkennen und handzuhaben**
- 4.8 Bereitschaft, auf medizinisch relevante geschlechtsspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede einzugehen, bestehende Informationsdefizite aufzuarbeiten und rollen- bzw. geschlechtsstereotype Verhaltensweisen zu vermeiden**

## **5. Berufsrelevante Kompetenzen**

### **5.1. Wissenschaftliche Kompetenzen**

- 5.1.1. Fähigkeit, relevante Forschungsfragen zu stellen, Hypothesen zu formulieren und unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten
- 5.1.2. Fähigkeit, medizinische Datenquellen kritisch zu beurteilen, die jeweils wesentlichen Informationen zu erfassen, sie mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreativ zur Lösung von Problemen anzuwenden
- 5.1.3. Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte sachlich, logisch und kritisch zu bewerten
- 5.1.4. Fähigkeit zum selbst gesteuerten berufsbegleitenden Lernen.

### **5.2 Soziale und organisatorische Kompetenzen**

- 5.2.1. Bereitschaft und Fähigkeit, sich im Team einzugliedern und zusammenzuarbeiten, zu führen, zu delegieren und Konflikte zu lösen – insbesondere im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit
- 5.2.2. Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Hilfe zu organisieren.

### **5.3 Bildungskompetenz**

- 5.3.1. Bereitschaft und Fähigkeit zur Vorbildwirkung
- 5.3.2. Grundlegende Fähigkeit, gesundheitsrelevantes Wissen in verständlicher Weise an Gesunde und Kranke zu vermitteln und entsprechende Einstellungen und Verhaltensweisen zu fördern.

Beschluss des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck vom 9.6.2004

Univ.-Prof. Dr. Raimund MARGREITER (Vorsitzender)

---